

Rahmenvereinbarung
über Eckpunkte zur Finanzierung von
„Zusatzplätzen in katholischen Kindertageseinrichtungen“

Zwischen

dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster

und

dem Kreis Borken
dem Kreis Coesfeld
dem Kreis Steinfurt
dem Kreis Warendorf

sowie den jeweiligen Bürgermeistersprechern der v. g. Kreise

als Vertreter der Kommunen

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2008 und der geänderten Finanzierungsstruktur, insbesondere der landesseitigen Umstellung auf eine Pro-Kopf-Finanzierung und der Absenkung des kirchlichen Trägeranteils ist die Grundlage für die bisherige Finanzierung der so genannten Überhanggruppen entfallen. Es gilt daher, auf der Basis der kirchlichen Grundversorgung für den Bereich des Bistums Münster ein neues Verfahren zur Finanzierung der vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden zu finden. Mit der landesseitigen Umstellung auf eine Pro-Kopf-Finanzierung ist künftig der Begriff „Überhanggruppe“ durch „Zusatzplätze“ zu ersetzen.

Ziel der Vereinbarung ist es,

- Eckdaten für eine Finanzierung von „Zusatzplätzen“ festzuschreiben,
- Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen sicherzustellen,
- Planungssicherheit im Hinblick auf das Kinderbildungsgesetz – KiBiz zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des neuen Kinderbildungsgesetz werden folgende Vereinbarungen geschlossen:

§ 1

Unter dem Begriff „kirchliche Zusatzplätze in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine auf der Ortsebene erforderliche Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Grundbestand an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt/Gemeinde = ein Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft“ und den nach § 19 KiBiz zu finanzierenden Kindertagesplätzen in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft zu verstehen.

§ 2

- (1) Der kommunale Zuschuss zu den nach § 1 zu ermittelnden Zusatzplätzen beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.
Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.
- (2) Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.
- (3) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung eine Rücklage bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dient, ist dies zulässig.

§ 3

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise.

§ 4

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 5

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 6

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 7

Diese Vereinbarung stellt eine Grundlage für die Vertragsgestaltung zwischen den Städten und Gemeinden sowie den Kreisen einerseits und den katholischen Kirchengemeinden als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder andererseits vor Ort dar.

Der als Anlage 2 beigefügte Muster-Finanzierungsvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Unterzeichner verpflichten sich, nach Ablauf des ersten pauschal finanzierten Kindergartenjahres die Finanzierung der Zusatzplätze einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Bei einer Novellierung der zurzeit geltenden Rechtslage in Bezug auf die gesetzliche Betriebskostenfinanzierung gemäß des KiBiz und den dazu erlassenen Verfahrensverordnungen innerhalb der Vertragslaufzeit wird die freiwillige Betriebskostenförderung von den Vertragspartnern neu berechnet und auf den Stand dieses Vertrages angepasst. Eine Ausweitung der freiwilligen Zuschüsseleistungen an den Gesamtbetriebskosten durch eine weitere Absenkung der gesetzlichen Trägeranteile ist ausgeschlossen.

Warendorf, den

Münster, den

Unterschriften

Unterschrift

Steinfurt, den

Unterschriften

Coesfeld, den

Unterschriften

Borken, den

Unterschriften

Verwendungsnachweis über die Betriebskosten**für den Zeitraum vom 01.08.20.. bis 31.07.20..**

Name der Einrichtung _____

Anschrift: _____

Träger der Einrichtung: _____

I. Einnahmen (bezogen auf den o. a. Zeitraum)

1.1 Zuschuss des Jugendamtes nach § 19 KiBiz: _____ €

1.2 Trägeranteil: _____ €

1.3 Zuführungen aus der Rücklage: _____ €

1.4 Zuführungen aus anderen Einrichtungen: _____ €

1.5 Gesamteinnahmen: _____ €

II. Ausgaben (bezogen auf den o. a. Zeitraum)

2.1 Personalkosten _____ €

2.2 Miete + Nebenkosten/Gebäudeunterhaltung: _____ €

2.3 Sachkosten _____ €

2.4 Übertragungen an andere Einrichtungen: _____ €

2.5 Zuführungen zur Rücklage: _____ €

2.6 Gesamtausgaben: _____ €

III. Auflistung des Einsatzes päd. Personal

3.1 Fachkraftstunden: _____ h

3.2 Ergänzungskraftstunden: _____ h

3.3 Sonstiges Betreuungspersonal: _____ h

IV. Rücklagenbestand

3.1 per 01.08.20..: (Vorjahr) _____ €/ davon GTK: _____ €

3.2 per 01.07.20..: (lfd. Jahr) _____ €/ davon GTK: _____ €

V. Erklärung:

Die ordnungsgemäße Verwendung der Gesamteinnahmen für Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum_____
Unterschrift

**Vereinbarung
zwischen der Gemeinde «»
und
den Kath. Kirchengemeinden «»**

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in «» unterhalten z. Z. «» Tageseinrichtungen für Kinder. (Die Tageseinrichtung für Kinder «» ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung).

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in «» = ein Kindergartenplatz“ z. Z. «» Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Unter dem Begriff „kirchliche Zusatzplätze in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine auf der Ortsebene erforderliche Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Grundbestand an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt/Gemeinde = ein Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft“ und den nach § 19 KiBiz zu finanzierenden Kindertagesplätzen in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft zu verstehen.

Diese z. Z. «» Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. «») werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der «» Zusatzplätze gewährt die Stadt/Gemeinde «» den katholischen Kirchengemeinden ab dem «» einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätzen beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde «» zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in «» überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in «» betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster –nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Datum, «»

Für die Gemeinde «»

Für die kath. Kirchengemeinden «»

(Bürgermeister)

(Beigeordnete/r)